

Hallen- und Freibad Walzimatt
Walzstrasse 4
5737 Menziken

Telefon 062 771 41 61
E-Mail info@badi-menziken.ch
Internet www.badi-menziken.ch

Schutzkonzept für das Hallen- und Freibad Walzimatt (Badi Menziken)

1. Geltungsbereich und Ziel

Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab 13. September 2021 bis auf Weiteres für das gesamte Hallen- und Freibad Walzimatt (Badi Menziken).

Es gelten die Vorgaben, Empfehlungen und Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) sowie die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage). Dabei wird dem Schutz der Besucherinnen und Besucher wie auch der Mitarbeitenden vor einer Ansteckung durch das Corona-Virus höchste Priorität eingeräumt.

2. Zertifikatspflicht

Da die Trennung der Besucherinnen und Besuchern des Freibads, des Hallenbads und des Saunabereichs nicht möglich ist, gilt für das gesamte Hallen- und Freibad Walzimatt (Badi Menziken) ab Eintritt beim Drehkreuz eine Zertifikatspflicht für Besucherinnen und Besucher ab 16 Jahren.

- Mit der Zertifikatspflicht entfallen die weiteren Schutzmassnahmen (Abstandsvorschriften, Maskentragpflicht, Erfassung der Kontaktdaten).
- Die Schulen bzw. Lehrpersonen sowie die Schwimmkurse bzw. Kursleitenden sind selbst für die Erbringung der nötigen Zertifikate verantwortlich.
- Das Zertifikat wird bei jedem Eintritt überprüft und mit einem Ausweisdokument abgeglichen. Dem Badpersonal sind anhand des Zertifikats nur die aktuelle Gültigkeit, der Name und das Geburtsdatum ersichtlich.

3. Allgemeine Hinweise

- Wer sich krank fühlt, bleibt zuhause. Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Betriebsanlage nicht betreten. Es gilt weiterhin der Grundsatz «Verantwortung übernehmen / Abstandhalten».
- Im Eingangsbereich – vor der Vorweisung des Zertifikats – gilt eine generelle Maskenpflicht sowie das Einhalten des Abstands von 1.5 Metern. Der Eingangsbereich ist kein Warteraum. Es sind Abstandsmarkierungen am Boden angebracht.
- Die Besucherinnen und Besucher des Frei- und Hallenbads anerkennen mit dem Eintreten in die Betriebsanlage, die Badeordnung und das Schutzkonzept gelesen zu haben.
- Besonders gefährdete Personen haben die spezifischen Vorgaben des BAGs zu beachten.
- Die Toiletten, Duschen, Garderoben und Schliesskästen sind ohne Einschränkungen verfügbar.
- Die Konsumation in der Betriebsanlage ist nicht erlaubt.
- Desinfektionsmittel steht an ausgewählten Standorten zur Verfügung.
- Es findet keine Ausleihe von Schwimmmaterial und/oder Badebekleidung durch das Badpersonal statt.
- Der Schwimmbetrieb wird kreiselnd geführt.

4. Reinigung

- Das Hallen- und Freibad, die Duschen, Toiletten und Garderoben werden gemäss den normalen Richtlinien gereinigt.
- Die Reinigung der Sportgeräte ist Aufgabe des jeweiligen Besitzers (Schulen / Vereine).

5. Sportaktivitäten

- Für Trainings- und Wettkampfveranstalter, Schulen und Schwimmkurse gelten die Vorgaben des BAGs.
- Es ist Aufgabe des jeweiligen Veranstalters, die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (bei Nachwuchstrainings) etc. detailliert über das Schutzkonzept, die geltenden Schutzmassnahmen und deren Einhaltung zu informieren. Trainerinnen bzw. Trainer sowie Sportlerinnen und Sportler sind selbst für die Einhaltung der Schutzmassnahmen verantwortlich.

6. Abonnemente

- Halbjahres-Abonnemente werden verkauft. Bei Corona-bedingten Einschränkungen und/oder Schliessungen besteht jedoch kein Anspruch auf Eintritt (Hallen- und Freibad), Verlängerung, Rückerstattung oder anderweitige Ermässigungen.

7. Personal

- Falls das Badpersonal nicht geimpft, genesen oder getestet ist, ist eine Maske zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden kann.
- Dem Badpersonal, den Reinigungskräften und dem Hilfspersonal stehen Handschuhe und Masken zur Verfügung.
- Im Sanitätsraum und bei der Rettung im Freien (AED-CPR) werden bei der Behandlung der Besucherinnen und Besucher Einweghandschuhe und Maske getragen. Nach Gebrauch wird alles desinfiziert.

8. Badi-Restaurant

Weder im Innen- noch im Aussenbereich des Restaurants ist die Personenanzahl beschränkt. Es gelten die Bestimmungen des BAGs.

9. Kontaktperson Hallenbad und Freibad

Gemeinderat Menziken oder Betriebsleiter Max Strohbach.

Hallen- und Freibad Walzimatt

Menziken, 9. September 2021

Der Gemeinderat

Bundesrat weitet Zertifikatspflicht aus

08.09.2021

Ab 13. September ist das Covid-Zertifikat an folgenden Orten Pflicht (ab 16 Jahren):

Gastronomie drinnen



Restaurants und Bars



Discos und Tanzlokale

Kultur, Sport und Freizeit drinnen



Museen und Bibliotheken



Freizeitbetriebe



Zoos



Casinos



Fitnesscenter und Sportbetriebe



Trainings*

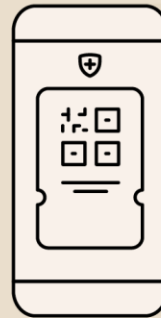


Hallenbäder und Aquaparks



Musik- und Theaterproben*

*Ausnahmen: Proben und Trainings in fixen Gruppen (max. 30 Personen), religiöse Veranstaltungen, Veranstaltungen der politischen Meinungsbildung und Selbsthilfegruppen (max. 50 Personen).



Das Covid-Zertifikat steht allen offen: Geimpften, Genesenen und negativ Getesteten. Es kann in einer App oder in Papierform vorgewiesen werden.

Veranstaltungen drinnen*



Theater- und Kinovorstellungen



Sportanlässe



Konzerte



Private Anlässe auswärts (z.B. Hochzeitsfeste)

Grossveranstaltungen draussen



Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen



Arbeitsplatz: Arbeitgeber dürfen das Zertifikat unter Umständen und nach Konsultation der Arbeitnehmenden in ihr Schutzkonzept integrieren.



Hochschulen: Über eine Zertifikatspflicht entscheiden die Kantone und Hochschulen.

Diese Aufzählung ist exemplarisch und nicht abschliessend. Für Details vgl. Covid-19-Verordnung besondere Lage.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council